Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2186

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 4166/50

Bonn, den 23. April 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 2. Februar 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen. Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Der Viehhalter ist verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist die geforderten Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen. Im Falle seiner Verhinderung ist angabe- und auskunftspflichtig, wer mit der Leitung des Betriebes betraut oder befaßt ist."
2. Nach § 8 werden folgende §§ 9 und 9 a eingefügt:

„§ 9

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer sich den Vorschriften des § 6 Absatz 2 zuwider weigert, den Zählern die Besichtigung der Ställe und sonstigen Örtlichkeiten zu gestatten.

§ 9 a

(1) Wer vorsätzlich der durch § 6 Absatz 1 begründeten Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, kann mit einer Geldbuße von drei bis fünftausend Deutsche Mark belegt werden.

(2) Die §§ 22 Absatz 2 Satz 2, 27, 28, 29 Absätze 2, 30 bis 32, 48 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) sind sinngemäß anzuwenden, die Einziehungsvorschrift des § 48 jedoch mit der Maßgabe, daß nur solches Vieh eingezogen werden kann, dessen Vorhandensein vom Viehhalter wissentlich verschwiegen wurde. Für das Verfahren gelten die §§ 55 Absatz 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes sinngemäß."

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

§ 9 des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) ist für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet durch § 35 Nr. 2 der 2. DVO zum Bewirtschaftungsnotgesetz vom 23. April 1948 (WiGBl. 1948 S. 37) außer Kraft gesetzt und durch § 31 Nr. 3 und 4 dieser 2. DVO ersetzt worden. Der Geltungsbereich dieser 2. DVO zum BNG wurde durch § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes usw. vom 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) auf das Gebiet der französischen Zone ausgedehnt.

Die Geltungsdauer der Bestimmungen der 2. DVO zum BNG ist zwar durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1950 (BGBl. S. 326) und durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1950 (BGBl. S. 689) hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse bis 31. Dezember 1950 verlängert worden. Es ist aber zweifelhaft, ob sich diese Verlängerung auch auf die hier in Frage stehenden Strafvorschriften des § 31 Nr. 3 und 4 erstreckt. Auf alle Fälle wird eine Bestrafungsmöglichkeit für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Durchführung der Viehzählungen, falls sie zur Zeit noch besteht, am 31. Dezember 1950 in Wegfall kommen. Ein derartiger strafrechtlicher Schutz kann aber nicht entbehrt werden, da ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, daß Viehzählungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können und zu einem wahrheitsgemäßen Bild über den Viehbestand führen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 6 Absatz 1

Die vorgeschlagenen Strafvorschriften der §§ 9 und 9 a bauen auf den Bestimmungen des § 6 Absatz 1 und 2 des Viehzählungsgesetzes auf, wobei

§ 6 Absatz 1 die Verpflichtung zu Angaben und Auskünften regelt, während § 6 Absatz 2 die Verpflichtung, den Zählern den Zutritt zu Ställen und sonstigen für die Viehhaltung in Betracht kommenden Örtlichkeiten zu gestatten, zum Gegenstand hat. § 6 Absatz 1 bestimmt, daß nicht nur die Viehhalter, sondern auch „andere Personen, die bei einer Zählung oder Erhebung um Auskunft ersucht werden," auskunftspflichtig sind. Diese Abgrenzung des Kreises der auskunftspflichtigen Personen ist rechtsstaatlich nicht vertretbar. Eine Auskunftspflicht kann nicht schon deshalb bestehen, weil sich der Zähler an jemanden mit dem Ersuchen um Auskunft wendet. Es müssen vielmehr besondere rechtliche oder tatsächliche Beziehungen der beauftragten Person zu dem Betrieb vorliegen, damit eine Auskunftspflicht entstehen kann. Dabei ist einerseits an den gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter des Viehhalters zu denken, andererseits aber auch an Beziehungen tatsächlicher Art zu dem Betrieb, wie sie insbesondere bei Familienangehörigen, etwa bei vorübergehender Abwesenheit des Ehemannes oder Vaters, gegeben sind. Es erscheint daher geboten, den § 6 Absatz 1 in der vorgeschlagenen Weise abzuändern.

Zu §§ 9 und 9 a

Verstöße gegen die Vorschrift des § 6 Absatz 1 können lediglich zu unvollständigen oder falschen Viehzählungsergebnissen führen; sie haben keinen kriminellen Unrechtsgehalt, sind vielmehr nur Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes (vgl. den vorgeschlagenen § 9 a). Dagegen kommt bei den Verstößen gegen § 6 Absatz 2 zu einer solchen Ordnungsverletzung noch eine Widersetzlichkeit gegen staatlich beauftragte Zähler hinzu. Die Verweigerung des Zutritts zu Ställen und zu anderen für die Viehhaltung in Betracht kommenden Örtlichkeiten ist daher als Wirtschaftsstraftat, d. h. als Vergehen im Sinne des StGB, zu behandeln.

Im übrigen wurden die vorgeschlagenen §§ 9 und 9 a Absatz 1 des Entwurfs in ihrer tatbestandlichen Fassung weitgehend an den früheren § 9 Absatz 1 des Gesetzes über Viehzählungen angepaßt. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der subjektiven Erfordernisse. Während § 31 Nrn. 3 und 4 der 2. DVO zum BNG. eine Bestrafung nicht nur bei vorsätzlicher, sondern auch bei fahrlässiger Tatbegehung vorsah, soll künftig entsprechend der ursprünglichen Regelung in § 9 des Viehzählungsgesetzes vom 31. Oktober 1938 nur vorsätzliches Handeln strafrechtliche Folgen nach sich ziehen; im Falle des § 9 a Absatz 1 ist die 2. Alternative („unrichtige oder unvollständige Angaben") sogar nur bei wissentlichem Verstoß gegen die Wahrheitspflicht mit Bußgeld bedroht. Dabei ist die Erwägung maßgebend, daß im Falle des § 9 fahrlässige Verstöße kaum vorstellbar sind; sollten sie gleichwohl vorkommen, so erscheinen sie nicht strafwürdig. Ähnlich stellt sich im Falle des § 9 a, 1. Alternative, die Nichterfüllung oder Verzögerung der Auskunftspflicht bei fahrlässigem Verhalten nicht als eine schwerwiegende Gefährdung der Zwecke des Gesetzes dar, so daß für solche Fälle die Verhängung einer Geldbuße nicht angezeigt sein dürfte. Der Staat kann sich mit Hilfe der für diese Zwecke aufgestellten Zähler die notwendigen Aufschlüsse beschaffen. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§ 9 a, 2. Alternative) entspricht es allgemeiner Rechtsübung, nur denjenigen, der wissentlich von der Wahrheit abweicht, zur Rechenschaft zu ziehen (vgl. z. B. § 156 StGB).

Der Strafrahmen für § 9 wurde dem früheren § 9 des Viehzählungsgesetzes entnommen.

Bei der Ordnungswidrigkeit des § 9 a wurden entsprechend der in derartigen Fällen neuerdings allgemein eingeführten Übung die einschlägigen Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 für sinngemäß anwendbar erklärt (§ 9 Absatz 2). Zu den auf diese Weise anwendbaren Vorschriften gehört insbesondere die Bestimmung des § 48 des WiStG., der die Einziehungsmöglichkeit zum Gegenstand hat. Entsprechend dem früheren § 9 Absatz 2 des Gesetzes über Viehzählungen wurde die Einziehung auf die Fälle beschränkt, in denen der Viehhalter wissentlich das Vorhandensein von Vieh verschwiegen hat.

Anlage 2

Änderungsvorschläge

des Bundesrats zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938

1. **§ 6** Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Viehhalter ist verpflichtet, innerhalb der gesetzten Frist die geforderten Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen. Ist er verhindert, so sind seine mit seiner Viehhaltung befaßten oder vertrauten Familienmitglieder oder Betriebsangehörigen angabe- und auskunftspflichtig."

   Begründung:

   Gegen die vorgeschlagene Fassung des § 6 Absatz 1 Satz 2 bestehen Bedenken. Zuzugeben ist, daß die bisherige Fassung des § 6 Absatz 1, wonach jede Person auskunftspflichtig ist, die darum ersucht wird, rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entspricht. Die jetzt vorgeschlagene Fassung erscheint aber zu weit und zu unbestimmt. Bei Viehzählungen ist es häufig so, daß der Zähler sich während einer vorübergehenden Abwesenheit des Betriebsinhabers an ein Familienmitglied oder an eine sonstige betriebsangehörige Person um Auskunft wendet. In diesem Fall vorübergehender Abwesenheit hat der Betriebsinhaber die Leitung des Betriebes gar nicht abgegeben. Die Zurückgebliebenen wären also überhaupt nicht auskunftspflichtig. Aber selbst wenn man bei nur vorübergehender Abwesenheit annehmen wollte, daß der Betriebsinhaber die Leitung des Betriebes abgegeben habe, wird es oft zweifelhaft sein, wer von den Zurückgebliebenen mit der Leitung betraut oder befaßt ist. Auch bei längerer Abwesenheit können solche Zweifel auftreten.

2. Nach **§ 8** wird der folgende **§ 9** eingefügt:

   „§ 9

   (1) Wer

   a) vorsätzlich der durch § 6 Absatz 1 begründeten Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

   b) sich den Vorschriften des § 6 Absatz 2 zuwider weigert, den Zählern die Besichtigung der Ställe und sonstigen Örtlichkeiten zu gestatten, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des 2. Abschnittes des ersten Buches (§§ 6—21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

   (2) Stellt die Zuwiderhandlung eine Wirtschaftsstraftat dar, so wird der Täter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Ist sie eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße von drei- bis fünftausend DM verhängt werden.

   (3) Die §§ 22 Absatz 2 Satz 2, 27, 28, 29 Absatz 2, 30 bis 32, 39 bis 48 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) sind sinnngemäß anzuwenden, die Einziehungsvorschriften jedoch mit der Maßgabe, daß nur solches Vieh eingezogen werden kann, dessen Vorhandensein vom Viehhalter wissentlich verschwiegen wurde. Für das Verfahren gelten die §§ 55 Absatz 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes sinngemäß."

   Begründung:

   Bei den Beratungen über das neue Wirtschaftsstrafrecht wurde es im Agrarausschuß allgemein für erforderlich gehalten, Verstöße gegen Meldepflichten zu sogenannten Mischtatbeständen zu machen. Hierunter sind auch Verstöße gegen die Viehzählungsvorschriften zu rechnen. Daher erscheint es zweckmäßig, den § 9, der eine Wirtschaftsstraftat umreißen und den § 9 a, der eine Ordnungswidrigkeit erfassen will, in einen gemeinsamen § 9 zusammenzuziehen. Die Umstellung in der Reihenfolge der Tatbestände wird für zweckmäßig gehalten, da die Verletzung der Auskunftspflicht der weitaus häufigere und wichtigere Fall sein wird, wogegen die Verweigerung der Besichtigung von geringerer Bedeutung ist.

   Die Anerkennung der Viehzählungsverstöße als Mischtatbestände macht es notwendig, die sinngemäße Anwendung der Einziehungsvorschriften nicht nur auf den § 48 (Einziehung bei Ordnungswidrigkeiten), sondern auf dem gesamten 5. Abschnitt, Nr. 3 „Einziehung" zu stützen.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938

1. Dem Änderungsantrag des Bundesrats zu § 6 wird zugestimmt.
2. Der Vorschlag, die Straftatbestände der §§ 9 und 9 a des Regierungsentwurfs in Mischtatbestände umzuwandeln, begegnet erheblichen Bedenken. Es wird vorgeschlagen, die in der Regierungsvorlage vorgehene Fassung beizubehalten.

Begründung

1. Die Verstöße gegen § 6 Absatz 2 besitzen kriminellen Unrechtsgehalt. Wie in der Begründung zu der Regierungsvorlage ausgeführt wurde, ist mit Zuwiderhandlungen gegen § 6 Absatz 2 eine Widersetzlichkeit gegen staatlich beauftragte Zähler verbunden. Ein derartiger Verstoß kann nicht als Verwaltungsunrecht betrachtet werden.
2. Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei Verstößen gegen § 6 Absatz 1 um reines Ordnungsrecht. Auch insoweit wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen. Verstöße gegen Meldevorschriften sind in der Regierungsvorlage eines Wirtschaftsstrafgesetzentwurfs in der Regel als reine Ordnungswidrigkeiten behandelt worden (§ 17 des Entwurfs). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. März 1951 dieser Behandlung zugestimmt.
3. Der Regierungsentwurf hat in den Strafbestimmungen den Mischtatbestand vermieden. Er ist damit dem Wunsch entgegengekommen — der ganz allgemein bei der Beratung der Entwürfe eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und eines Wirtschaftsstrafgesetzes geäußert wurde — für eine klare Trennung zwischen Verwaltungs- und Kriminalunrecht zu sorgen. Mischtatbestände sollen im Interesse der Rechtssicherheit soweit angängig vermieden werden.

   Der Vorschlag des Bundesrates will bei Verstößen gegen § 9 die Abgrenzungsrichtlinien des § 6 WStG zur Anwendung bringen. Ein derartiges Verfahren ist bedenklich, weil es sich bei den Verstößen gegen das Gesetz über Viehzählungen nicht um Verstöße gegen Bewirtschaftungsvorschriften handelt, sondern lediglich um Verstöße gegen Bestimmungen, die wirtschaftsstatistischen Erhebungen dienen. Schon deshalb kann der Abgrenzungsmaßstab des § 6, der es auf die Auswirkungen des Verstoßes auf die Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsordnung abstellt, hier nicht angewendet werden.
4. § 9 der Änderungsvorschläge des Bundesrates weist in Absatz 3 letzter Satz einen Fehler auf. Wenn die Tatbestände sowohl Kriminalunrecht wie Ordnungsunrecht sein können, müssen die §§ 54 bis 101 WStG sinngemäß für anwendbar erklärt werden. Die im Bundesratsvorschlag zitierten Vorschriften beziehen sich nur auf Ordnungswidrigkeiten.